

99063057261001

# Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063057261001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261001
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Emissionsmessung, VDI 4220,

Modul	Sachverhalt
	Abluftbehandlungsanlage, Gesamtstaub, Immissionsschutz, LAI-Mustermessbericht, Massekonzentrationen, Olfaktometrische Analyse, Geruchsstoffe, TA Luft, Schadstoffmessung, Emissionsmessbericht, Emission, Messstelle, Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage, Immission, ReSyMeSa, Emissionsbericht, 30 BImSchV, Abfallbehandlungsanlagen, Biogasanlage, Jahresbericht, Biofilter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_30/__9.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine biologische Abfallbehandlungsanlage betreiben, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.
Volltext	Wenn Sie Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage sind, müssen Sie den Luftschadstoffausstoß für bestimmte Luftschadstoffe durch kontinuierliche Messungen mit speziellen Messgeräten fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.  Über die Auswertung der Messungen müssen Sie einen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Messbericht erstellen und diesen innerhalb bestimmter Fristen an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Vollständiger Messbericht
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind Betreiber einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen.</li> <li>• Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie werten die Messungen aus.</li> <li>• Sie erstellen einen Messbericht.</li> <li>• Sie senden den Messbericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Immissionsschutzbehörde.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Messbericht müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorlegen.</li> <li>• Die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie nach dem Erstellen des Messberichtes mindestens 5 Jahre aufbewahren.</li> </ul>
<b>weiterführende Informationen</b>	<p>Sie können auf der nachfolgenden Internetseite online nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen,</li> <li>• die Kalibrierung durchführen,</li> <li>• einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen.</li> </ul> <p><a href="https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein">https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein</a></p>
<b>Hinweise</b>	<p>Sie begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Messungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auswerten,</li> <li>• den Messbericht nicht rechtzeitig vorlegen,</li> <li>• die Aufzeichnungen der verwendeten Messgeräte nach dem Erstellen des Messberichts nicht mindestens 5 Jahre aufbewahren.</li> </ul>
<b>Rechtsbehelf</b>	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.

## Modul

## Sachverhalt

### Kurztext

- Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
  - Betreiber biologischer Abfallbehandlungsanlagen müssen den Luftschadstoffausstoß durch kontinuierliche Messungen fortlaufend ermitteln, registrieren und auswerten.
  - Über die Auswertung der Messungen muss der Betreiber einen Messbericht erstellen und diesen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorlegen
    - zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal